



Reglement für die Benutzung des Waldhauses „Juxital“

vom
1. Januar 2020





Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------|---|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 2. Benützungsbewilligung | 3 |
| 3. Benützungsvorschriften..... | 4 |
| 4. Benützungsgebühren..... | 7 |
| 5. Schlussbestimmungen | 8 |



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personen-
bezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck /
Berechtigte
Nutzungen

¹ Dieser Erlass regelt die Benützung des Waldhauses „Juxital“ der Ortsbürgergemeinde Neuenhof.

² Das Waldhaus dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Neuenhof.

§ 3

Eigentum /
Verwaltung

Das Waldhaus Neuenhof ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Neuenhof. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung aus. Für die Wartung und den Betrieb des Waldhauses ist der/die vom Gemeinderat gewählte/r Ortsbürgergutsverwalter/in zuständig.

§ 4

Geltungsbereich

Der Innenraum mit Küche und WC sowie der Aussenraum kann an Einwohner und Auswärtige vermietet werden. Der Innenraum bietet für 50 Personen Platz und im Aussenraum für 40 Personen.

2. Benützungsbewilligung

§ 5

Zuständigkeit
Vermietung

¹ Für die Vermietung der Räumlichkeit ist das Waldhaus-Team zuständig (Vermietungsstelle). Vermietungsanfragen werden telefonisch und schriftlich entgegengenommen.

Bewilligung /
Reservationsbe-
stätigung

² Für eine definitive Reservation ist das entsprechende Reservationsformular möglichst frühzeitig auszufüllen und unterzeichnet dem Waldhaus-Team einzureichen. Die Reservationsbestätigung erfolgt anschliessend schriftlich durch das Waldhaus-Team.

³ Die Bewilligungen sind nicht an andere Personen übertragbar.

⁴ Die Person, die als Mieter auftritt, muss zwingend das 18. Lebensjahr erreicht haben.

⁵ Mietern, deren Verhalten zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Waldhauses verweigert.



3. Benützungsvorschriften

§ 6

Schlüsselabgabe /
Depot

¹ Zwei bis drei Tage vor dem Benützungsdatum hat der Mieter telefonisch mit dem Waldhaus-Team den genauen Zeitpunkt der Schlüsselabgabe zu vereinbaren.

² Bei der Schlüsselaushändigung ist ein Depot von CHF 100 bar zu entrichten. Wird das Depotgeld innert 3 Monaten nach der Waldhausbenützung nicht abgeholt, entfällt es zugunsten des Waldhaus-Teams, insofern keine Abzüge gemacht werden müssen.

³ Der Schlüssel ist nach dem Verlassen des Waldhauses in die dafür vorgesehene Öffnung rechts der Eingangstüre einzuwerfen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den entstandenen Schaden. Er trägt die Kosten für eine eventuelle Auswechslung der Schliessanlage.

§ 7

Benützungszeiten

Das Waldhaus steht Ihnen von 09.00 bis 02.00 Uhr zur Verfügung. Es muss am drauffolgenden Morgen um 06.00 Uhr abnahmebereit sein.

§ 8

Zu- und Wegfahrt /
Parkplätze

¹ Die Zu- und Wegfahrt darf nur über die „Rüslerstrasse / Maienwiesweg“ erfolgen. Die Talstrasse ist mit einem Fahrverbot belegt. Für den „Maienwiesweg“ ist eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h signalisiert. Bei undiszipliniertem Befahren dieser Waldstrasse entstehen hohe Reparaturkosten.

² Die öffentlichen Parkplätze beim Waldhaus sind signalisiert. Der Waldhausvorplatz ist für Fahrzeuge gesperrt. Ein- und Ausladen des Materials ist gestattet.

³ Wenn die Zufahrt für den Benützungstag mit Fähnchen, Ballonen und dergleichen markiert wird, müssen diese bis spätestens um 06.00 Uhr wieder entfernt werden. Das Entfernen durch den Vermieter wird ansonsten mit CHF 20 nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 9

Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer sind verpflichtet, zum Waldhaus und dessen Einrichtungen Sorge zu Tragen sowie Ordnung und Disziplin zu halten.

² Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Rauchwarenreste dürfen nicht auf den Vorplatz geworfen werden. An der Waldhauswand sind dafür drei Aschenbecher angebracht. Ball- und andere Spiele an der Hauswand sind untersagt.



| | |
|---------------------------|---|
| | <p>§ 10</p> |
| Haftung / Versicherung | <p>¹ Die Benützer des Waldhauses haften solidarisch für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen sowie an der Umgebung inkl. Feuerstelle verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen und Geschirr/Besteck. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.</p> <p>² Die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen sowie der Feuerstellen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.</p> <p>³ Der Forstbetrieb und die Ortsbürgergemeinde Neuenhof lehnen jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Mieters, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.</p> |
| | <p>§ 11</p> |
| Wirtrecht | <p>Für das Waldhaus besteht kein Wirtrecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im und ausserhalb des Waldhauses ist grundsätzlich verboten.</p> |
| | <p>§ 12</p> |
| Rauchverbot | <p>Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Waldhauses ausdrücklich untersagt.</p> |
| | <p>§ 13</p> |
| Feuer / Feuerlöscher | <p>¹ Ein Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen Feuerstellen erlaubt. Feuer auf dem Kiesplatz vom Waldhaus zu entfachen sind verboten. Zuwiderhandlung wird in separate Rechnung gestellt.</p> <p>² Der Feuerlöscher befindet sich im Vorraum und darf nur im Brandfall benutzt werden. Bei unerlaubtem Gebrauch ist der Mieter für den entstandenen Schaden haftbar.</p> |
| | <p>§ 14</p> |
| Cheminée | <p>¹ Das Cheminée ist mit einem Warmluftsystem ausgerüstet. Der beim Cheminée bereitgestellte Holzvorrat muss für eine Vermietung ausreichen. Es darf nur mit Holz angefeuert werden. Es ist verboten Holzkohle zu verwenden. Servietten, Papiertischtücher, Plastik, Dekoration etc. darf nicht verbrannt werden sondern muss mit dem Abfall entsorgt werden.</p> <p>² Das Cheminée darf beim Verlassen nur noch eine kleine Glut enthalten. Diese darf keinesfalls entfernt oder mit Wasser gelöscht werden. Die Grillroste und das Chromblech sind zu reinigen.</p> |



§ 15

- Licht / Elektrisches
- ¹ Vor Verlassen des Waldhauses sind sämtliche Lichter und elektrische Apparate auszuschalten.
- ² Den FI-Schalter darf nicht ausgeschaltet werden. Türe und Fensterläden sind gut zu verschliessen.

§ 16

- Geschirr /
Handtücher /
Abwaschmittel etc.
- Sämtliches Geschirr steht den Mietern zur Verfügung. Dasselbe ist nach Gebrauch sauber gereinigt am dafür bestimmten Platz zu versorgen. Die angebrachte Gebrauchsanweisung für die Geschirrwaschmaschine ist zu befolgen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material muss gemäss Inventarliste entschädigt werden. Festgestellte Verluste werden mit dem geleisteten Depotgeld verrechnet. Handtücher, Abwaschlappen, Abwaschmittel sind von zu Hause mitzubringen.

§ 17

- Tische und Stühle
- Tische und Stühle vom Innenraum dürfen weder ins Freie, noch in den Aussenraum gestellt werden. Es dürfen keine Tische und Bänke des Aussenraumes im Innenraum aufgestellt werden. Kerzen dürfen nur mit einem nicht brennbaren Untersatz auf die Tische gestellt werden. Für Brandschäden haftet der Mieter.

§ 18

- Abfallentsorgung
- In den Container darf nur Abfall (keine Flaschen und Altglas) in gebührenpflichtigen Säcken der Gemeinde Neuenhof deponiert werden. Für die Waldhausbenützer sind im Kehrriechkasten je drei gebührenpflichtige Abfallsäcke von 35 und 60 Litern gegen Verrechnung vorhanden.

§ 19

- Reinigung
- ¹ Das Waldhaus inklusive WC sowie die Umgebung des Waldhauses sind in bester Ordnung zu halten und zu verlassen. Diesbezüglich ist die Anleitung für die Waldhausreinigung zu beachten, welche in der Küche im Waldhaus aufgehängt oder dem Anhang zu entnehmen ist.
- ² Falls eine Nachreinigung der Hütte und Umgebung durch den Hüttenwart notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand mit CHF 50 pro Stunde in Rechnung gestellt.



§ 20

Meldung bei ange-
fahrenem Wild

Sollte ein Wild angefahren werden, so ist der Neuenhofer Jagdaufseher, Herr Urs Müller, Bergdietikon, Tel. 044 216 79 05, Mob. 079 357 46 43, oder die regionalpolizei wettingen-limmatal, Tel. 056 437 77 77, unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

4. Benützungsgebühren

§ 21

Mietgebühren

¹ Für die Benützung des Waldhauses „Juxital“ wurden folgende Mietgebühren festgelegt:

| Mieter | Betrag pro Tag |
|--|----------------|
| Ortsbürgerinnen und Ortsbürger | CHF 75.00 |
| Einwohnerinnen und Einwohner von Neuenhof | CHF 180.00 |
| Neuenhofer Vereine (Mitglieder Vereinskartell) | CHF 130.00 |
| Auswärtige | CHF 260.00 |

² Die Miete ist mindestens 30 Tage vor dem Benützungstermin an die Finanzverwaltung Neuenhof mittels des erhaltenen Einzahlungsscheins einzuzahlen.

² Bei Absage innert 20 Tagen vor dem bestätigten Mietdatum wird eine Umtriebsentschädigung von 50 %, innert 10 Tagen von 70 % und innert 7 Tagen von 100 % des Benützungstarifs in Rechnung gestellt, sofern das Waldhaus am vereinbarten Datum nicht an Dritte vermietet werden kann.

³ Bei kurzfristiger Reservation ist die Miete anlässlich der Aushändigung des Schlüssels bar zu bezahlen. Mit der Bezahlung der Miete anerkennt der Mieter sämtliche Bestimmungen dieses Reglements.

⁴ Allfällige Schäden oder Aufwendungen des Waldhaus-Teams bei ungenügender Aufräumung/Reinigung werden dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.



5. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 1. Januar 2007.

² Der Gemeinderat kann das Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Neuenhof, 16. September 2019



GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann


Susanne Voser

Gemeindeschreiber


Raffaele Briamonte

Änderungshistorik

Erlass per 1. Januar 2007

Änderungen per 1. Januar 2020 (Genehmigt durch den Gemeinderat per 16. September 2019)



Anhang – Reinigung Waldhaus

| | |
|---------------|---|
| Küche | Nach Gebrauch sind Kochherd, Backofen, Backblech, Chromstahl und Plättli zu reinigen und zu trocknen. |
| Geschirr | Das Geschirr ist sauber abgewaschen (wenn Sie die Geschirrwaschmaschine benutzen → nachtrocknen) am dafür bestimmten Platz zu versorgen. |
| Kühlschrank | Der Kühlschrank ist mit einem feuchten Lappen zu reinigen und auf „Stufe 0“ zurückzustellen. |
| Boden | Der WC- und Küchenboden ist nass aufzunehmen. |
| Saal | Die Tische feucht abwaschen. Die Stühle dürfen nicht auf die Tische gestellt werden. Der Boden ist zu wischen. Fenster und Fensterläden sind gut zu verschliessen. |
| WC | Das Pissoir und die Toiletten sowie Spiegel und Lavabo sind zu reinigen. Der Papierkorb ist zu leeren. |
| Vorraum | Der Teppich wird mit dem Staubsauger (ist in der Küche versorgt) gereinigt. |
| Cheminée | Das Cheminée darf beim Verlassen nur noch kleine Glut enthalten. Diese darf auf keinen Fall mit Wasser gelöscht oder entfernt werden. Die Grillroste und das Chromblech sind zu reinigen. |
| Kehricht | Es darf kein Abfall ohne gebührenpflichtige Säcke der Gemeinde Neuenhof in den Container geworfen werden. Flaschen und Altglas müssen mitgenommen werden. |
| Umgebung | Das Waldhaus sowie die Umgebung des Waldhauses sind in bester Ordnung zu halten und zu verlassen. Falls eine Nachreinigung der Hütte und Umgebung durch die Waldhausabwarte notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand mit CHF 50 pro Stunde in Rechnung gestellt. |
| Wegmarkierung | Wenn die Zufahrt für den Benützungstag mit Fähnchen, Ballonen und dergleichen markiert wird, müssen diese bis spätestens um 06.00 Uhr wieder entfernt werden. Das Entfernen durch den Vermieter wird ansonsten mit CHF 20 nachträglich in Rechnung gestellt. |